

Satzung der Stadt Kamenz zur Durchführung der Brandverhütungsschau

- Brandverhütungsschausatzung -

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 16.03.2011 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaats Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), §§ 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1;

2. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Ziffer 8 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102).

3. §§ 15 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 291, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Juli 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brand- und explosionsgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung, die Rettung von Menschen, den Schutz von Sachwerten und Tieren sowie unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen.

§ 2

Zuständigkeit und Personenkreis zur Durchführung der Brandverhütungsschau

- (1) Die Durchführung der Brandverhütungsschau obliegt gemäß § 22 SächsBRKG der Stadt Kamenz, als örtliche Brandschutzbehörde.
- (2) In die Brandverhütungsschau können die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt, die Forstbehörde, der zuständige Bezirksschornsteinfeger bzw. weitere zutreffende und zuständige Behörden einbezogen werden.
- (3) Der Personenkreis, der die Brandverhütungsschau durchführen darf, ist im § 22 Abs. 2 des SächsBRKG festgelegt. Die fachlichen Mindestvoraussetzungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau sind im § 15 der Sächsischen Feuerwehrverordnung definiert. Beide Voraussetzungen sind einzuhalten.
- (4) Benachbarten Gemeinden kann das im Abs. 3 gen. Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und in Form von Amtshilfeersuchen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Anwendungsbereich

- (1) Die Brandverhütungsschau erstreckt sich auf Gebäude, Anlagen und Lagerstätten (Objekte), bei denen
 1. ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko besteht,

2. durch einen Brand eine größere Anzahl von Menschen, Tieren oder Sachwerten gefährdet sind oder
3. im Brandfalle die Umwelt erheblich gefährdet wird.

§ 4

Regelmäßige Brandverhütungsschau

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Objekte, Einrichtungen und Flächen der Stadt Kamenz unterliegen einer regelmäßig wiederkehrenden Brandverhütungsschau.
- (2) Die Stadt Kamenz kann die Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau anordnen, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.
- (3) Wohnungen, einschließlich deren Nebenräume sowie einzelne Büroflächen sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgeschlossen (Siehe auch Grundgesetz Artikel 13).

§ 5

Zeitabstände

- (1) Die regelmäßigen Zeitabstände für die Brandverhütungsschauen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Werden für die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt nach geltendem Baurecht Fristen für wiederkehrende Prüfungen in den unter Anlage 1 gen. Objekten gestellt, dann sind, zur Verhinderung von Disharmonien in der Kontrolltätigkeit, diese Zeitabstände heranzuziehen.
- (3) Die Gemeinde kann in besonderen Einzelfällen die Zeitabstände nach Anlage 1 verkürzen und bei sehr gutem Zustand auch verlängern.

§ 6

Außerordentliche Brandverhütungsschau

- (1) Die Stadt Kamenz kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände, Gefährdungen von Personen bei Veranstaltungen etc. vorliegen.

§ 7

Vorbereitung der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau ist rechtzeitig dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Die Anmeldung soll ca. 4 Wochen vorher erfolgen. Damit soll dem im 1. Satz gen. Personenkreis ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Brandverhütungsschau gegeben werden.
- (2) Soweit bei der Brandverhütungsschau Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen. Das betrifft insbesondere:
 - a) Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen,
 - b) Sicherheitsanalysen,
 - c) Belehrungs- und Unterweisungsnachweise,
 - d) Innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz,
 - e) Objektunterlagen, ggf. Baugenehmigungen.
- (3) Weiterhin ist dem im Abs. 1 gen. Personenkreis die Checkliste für die Brandverhütungsschau (Anlage 2) zur Kenntnis zu übersenden.

- (4) Die zu beteiligenden Fachbehörden (nach § 16 SächsFwVO bzw. nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung) sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 8 Durchführung

- (1) Die Brandverhütungsschau dient der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln, die der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und wirksame Löscharbeiten behindern. Weiterhin ist die bestimmungsgemäße Nutzung der baulichen Anlagen sowie die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes zu werten.
- (2) Inhaltlich ist für die Brandverhütungsschau insbesondere die Checkliste für die Brandverhütungsschau (Anlage 2) anzuwenden.

§ 9 Mängelbefund

- (1) Über die durchgeführte Brandverhütungsschau hat der mit der Brandverhütungsschau Beauftragte eine Niederschrift anzufertigen. Die erkannten Mängel sind entsprechend ihrer Schwere und der daraus resultierenden Gefahr zu bewerten und wenn erforderlich zu kommentieren.
- (2) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Werden Verstöße gegen Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik festgestellt, sind angemessene Fristen zur Beseitigung dieser Mängel vorzugeben.
- (4) Dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ist die Pflicht zur Berichterstattung mit einer Frist in der Niederschrift aufzuerlegen.

§ 10 Nachschau

- (1) Nach Ablauf der in der Niederschrift festgelegten Frist zur Mängelbeseitigung ist eine Nachschau durchzuführen.
- (2) Die Nachschau kann entfallen, wenn auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.

§ 11 Kostenpflichtige Anordnung

- (1) Werden bei der Nachschau noch vorhandene oder nicht ausreichend beseitigte Mängel festgestellt, kann durch die Stadt Kamenz eine kostenpflichtige Anordnung zur Beseitigung der Mängel erfolgen.
- (2) Anordnungen nach Abs. 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Anordnungen können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen dessen Willen ausgeübt wird. Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anforderungen in erster Linie gegen ihn zu richten.

§ 12
Kostenerstattung

- (1) Nach § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung kann die Stadt Kamenz als örtliche Brandschutzbehörde von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten nach Maßgabe der Feuerwehrkostensatzung in der jeweils gültigen Fassung verlangen.
- (2) Entstandene Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau in benachbarten Gemeinden im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und in Form von Amtshilfeersuchen werden auf die betreffende Gemeinde umgelegt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 17.03.2011

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Anlage 1**Objekte, Einrichtungen und Flächen der Stadt Kamenz, die der regelmäßig wiederkehrenden Brandverhütungsschau unterliegen:**

(entsprechend den Empfehlungen des SMI durch Durchführung der Brandverhütungsschau vom 22. Juni 2007)

Lfd. Nr.	Objekte, Einrichtungen und Flächen	Zeitabstand (Jahre)
1	Gebäude mit mehr als 1600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10.000 m ³ Brutto-Rauminhalt	5
2	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m ² haben	5
3	Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	5
4	Gebäude, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder durchschnittlich über 35 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig liegen	5
5	Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind	3
6	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherzahl jeweils mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
7	Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten und Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche	3
8	Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	3
9	Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen	3
10	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	5
11	Museen und Messegebäude	3
12	Camping- und Wochenendplätze	5
13	Freizeit- und Vergnügungsparks, wie z. B. Forstfest	1
14	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	5
15	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, insbesondere:	
	a) Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen	3
	b) Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m ²	3
	c) Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m ² , mit einer unmittelbaren Verbindung zu Wohngebäuden	3
	d) Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 200 m ² Lagerfläche	5
16	Sonderobjekte insbesondere:	
	a) Besonders brandgefährdete Baudenkmale	3
	b) Bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen ab Gefahrengruppe II nach FwDV 500	5
	c) Forschungseinrichtungen mit Laboren	5
	d) Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten	5
	e) Unterirdische Großgaragen in Verbindung mit anderen Objekten	5
	Bauliche Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5.000 m ²	5
17	Obdachlosenunterkünfte und Notunterkünfte Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber	3
18	Waldflächen der Waldbrandgefahrenklasse A	5
19	Anlagen, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt und deren Art und Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind	5

Anlage 2**Checkliste für die Brandverhütungsschau**

(entsprechend den Empfehlungen des SMI durch Durchführung der Brandverhütungsschau vom 22.Juni 2007)

Lfd. Nr.		Bemerkungen
1.	Nutzung der baulichen Anlage	
1.1	Haben sich gegenüber der ursprünglichen Baugenehmigung Nutzungsänderungen ergeben?	
1.2	Sind die Auflagen früherer Brandverhütungsschauen eingehalten und verwirklicht?	
2.	Flächen für die Feuerwehr	
2.1	Sind die Zufahrtswege mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar?	
2.2	Sind die Feuerwehrezufahrten eindeutig gekennzeichnet?	
2.3	Sind die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend ausgeführt?	
2.4	Werden Flächen für die Feuerwehr zweckentfremdet genutzt?	
2.5	Behindern Ein- und Anbauten oder Bepflanzungen die Menschenrettung bzw. den Feuerwehreinsatz?	
3.	Rettungswege	
3.1	Sind die als Rettungswege dienenden Ausgänge, Flure, Treppenträume und sonstigen Verkehrswege freigehalten?	
3.2	Sind Rettungswege frei von unzulässigen Einbauten	
3.3	Sind Rauchabzugsöffnungen in Rettungswegen funktionstüchtig?	
3.4	Sind Sicherheitsbeleuchtungen in Rettungswegen funktionstüchtig?	
3.5	Sind Öffnungen in Rettungswegen mit den erforderlichen Abschlüssen ausgestattet?	
3.6	Entsprechen die verwendeten Baustoffe in Rettungswegen den gesetzlichen Anforderungen?	

3.7	Sind haustechnische Leitungsanlagen in Rettungswegen brandschutztechnisch abgetrennt?	
3.8	Sind vorhandene Feststellanlagen und elektrische Verriegelungen an Türen sowie automatische Schiebetüren funktionswirksam?	
3.9	Wird die maximal zulässige Rettungsweglänge eingehalten?	
3.10	Sind die Rettungswege mit Sicherheitszeichen ausreichend und deutlich gekennzeichnet?	
4.	Wände und Decken	
4.1	Sind die Anforderungen an Brandwände erfüllt? - Abschlüsse von Öffnungen - Durchführung von Leitungsanlagen - Ausbildung von Eckbereichen - Ausbildungen im Dachbereich	
4.2	Haben Öffnungen und Durchbrüche in Decken und Wänden mit Brandschutzanforderungen die erforderlichen Abschlüsse zur Verhinderung einer Feuer und Rauchausbreitung?	
5.	Technische Anlagen und Einrichtungen	
5.1	Ist der Hausanschluss für Strom und Gas zugänglich?	
5.2	Werden Blitzschutzanlagen und Sicherheitsstromversorgungen sowie zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes, wie Sicherheitsbeleuchtung oder Feuerwehraufzüge regelmäßig überprüft?	
5.3	Werden erforderliche Lüftungsanlagen regelmäßig überprüft?	
5.4	Werden Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung regelmäßig überprüft?	
5.5	Werden Feuerlöschanlagen, automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungseinrichtungen regelmäßig überprüft?	
5.6	Werden CO-Warnanlagen regelmäßig überprüft?	
5.7	Werden vorhandene Feststellanlagen und elektrische Verriegelungen an Türen sowie automatische Schiebetüren regelmäßig überprüft?	
6.	Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen	

6.1	Sind Bedieneinrichtungen von Brandmeldeanlagen oder Feuerlöscheinrichtungen zugänglich?	
6.2	Sind entsprechend der baulichen Anlage ausreichend Löschgeräte und -einrichtungen vorhanden?	
7.	Brandschutzmaßnahmen	
7.1	Ist die Brandmeldung sichergestellt?	
7.2	Besteht eine Betriebs- oder Werkfeuerwehr?	
7.3	Ist ein Brandschutzbeauftragter bestellt?	
7.4	Finden regelmäßige Belehrungen und Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz statt?	
7.5	Gibt es eine aktuelle Brandschutzordnung?	
7.6	Sind aktuelle Feuerwehrpläne vorhanden?	
7.7	Sind die erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen ausreichend?	